

TARIFINFORMATION

FÜR ANGESTELLTE LEHRKRÄFTE DES LANDES BERLIN

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Berlin



FÜR ANGESTELLTE
BERLINER
LEHRER*INNEN
DURCH
DURCH

RESPEKT
SICHERHEIT
TARIFVERTRAG

Anmerkungen zur Veröffentlichung der Senatsfinanzverwaltung vom 8. Juni 2016 unter

www.berlin.de/sen/finanzen/presse/20160608_ergebnisse_gew.pdf.

Die Senatsfinanzverwaltung hat auf ihrer Internetseite unsere Vorschläge zu einer Lösung des Tarifkonflikts kommentiert. Der Text des Internetauftritts entspricht zum Teil dem uns überreichten Papier. Die offenkundig schon vor unserem Gespräch vorbereitete Presserklärung und der Zeitpunkt der Veröffentlichung machen deutlich, dass ein Einigungswille oder eine Verhandlungsbereitschaft der Senatsfinanzverwaltung nie bestand.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Punkten der Veröffentlichung Stellung:

1. „Die GEW fordert Regelungen, die über den zwischen dbb beamtenbund und tarifunion und der TdL abgeschlossenen Tarifvertrag (TV EntgO -L) hinausgehen. Dieser Tarifvertrag wird aber bereits auf alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte des Landes Berlin angewandt. Die geforderten Regelungen wären nur auf Ebene der TdL verhandelbar oder bedürften ihrer Zustimmung.“

Abgesehen davon, dass wegen der Anwendung des dbb-Minderheitentarifvertrages Gerichts- und Einigungsstellenverfahren in Berlin und NRW anhängig sind, haben wir als Kompromiss vorgeschlagen, eine Vereinbarung anstelle eines Tarifvertrages abzuschließen. Damit sind wir dem Finanzsenator bereits sehr weit entgegengekommen. Es gibt außerdem einen ganzen Strauß von landesspezifischen Vereinbarungen im TV-L selbst. So gilt der TV-L im Land Berlin mit einer Vielzahl von speziellen Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin. Dieses 2012 geschlossene 22-seitige Tarifwerk enthält allein vier Seiten mit nur für Berlin geltenden Eingruppierungsregelungen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

2. „Hauptpunkt der Forderungen der GEW Berlin ist offenkundig eine vollständige Abkoppelung von den für beamtete Lehrkräfte gelten

den Regelungen, was sich besonders deutlich in der Anlage „Höherwertige Tätigkeiten“ zu Ziffer 4 des GEW-Papiers zeigt. Die Ankopplung an die beamtenrechtlichen Regelungen ist aber der Kern des TV EntgO-L.“

Wenn das Land Berlin Lehrkräfte nicht mehr verbeamtet, ergibt auch der Bezug zum Beamtenrecht keinen Sinn.

Darüber hinaus haben wir Regelungen vorgeschlagen, die neben dem Tarifvertrag des Beamtenbundes umsetzbar wären.

Zu dem Punkt „Höherwertige Tätigkeiten“ haben wir bereits in dem Gespräch am 25. April 2016 Kompromissbereitschaft signalisiert.

Aber die Verwaltung will offenkundig keine Einigung mit der GEW BERLIN.

3. „Die GEW fordert – unabhängig von dem nachgewiesenen Ausbildungsabschluss – die Eingruppierung der nicht für den Lehrerberuf einschlägig ausgebildeten Lehrer*innen in Entgeltgruppe 12, für pädagogische Unterrichtshilfen und Lehrkräfte für Fachpraxis in Entgeltgruppe 10. Nach dem TV EntgO-L kommt es aber für die Eingruppierung gerade auf die nachgewiesene Qualifikation an.“

Wenn wir mit dem TV EntgO-L des Beamtenbundes zufrieden wären, würden wir nicht für Verbesserungen kämpfen.

Die Finanzverwaltung verharret in ihrer Position, es gäbe einen Tarifvertrag mit dem dbb und dem hätten sich alle zu fügen.

Doch selbst innerhalb des TV EntgO-L wäre eine Lösung unproblematisch möglich. Für Fachpraxislehrkräfte und Pädagogische Unterrichtshilfen könnte das Laufbahnrecht geändert werden und so wäre selbst nach TV EntgO-L die geforderte Eingruppierung möglich.

4. „Die GEW plädiert ferner für die Wiedereinführung eines Zeitaufstiegs, indem sie die Entgeltgruppe 13 nach zwei Jahren ununterbrochener Lehrertätigkeit in der Entgeltgruppe 12 fordert. Derartige Aufstiege sind von den Tarifvertragsparteien des TV-L (zu denen auch die GEW gehört) mit der Einführung der Entgeltordnung zum TV-L gerade abgeschafft worden.“

Auch hier argumentiert die Verwaltung wider besseres Wissen. In der Entgeltordnung des TV-L gibt es vergleichbare Regelungen, so bei Ärzten.

Die Kernforderung, dass Beschäftigte mit in der Tätigkeit erworbenen gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auch ohne formalen Abschluss für dieselbe Arbeit gleich bezahlt werden, findet sich mehrfach in der Entgeltordnung des TV-L wieder.

5. „Für höherwertige Tätigkeiten stellt die GEW einen eigenen Eingruppierungs- und Zulagenkatalog auf, der sich zum einen nur punktuell an den derzeit bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen orientiert. Dieser Katalog soll zum anderen offenbar für alle Lehrkräfte mit solchen Tätigkeiten gelten. Der TV EntgO-L sieht hingegen Bezahlungsregelungen für höherwertige Tätigkeiten nur für Lehrkräfte vor, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, und für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben. Auch in diesem Punkt gehen die Vorstellungen der GEW also über den TV EntgO-L hinaus.“

Der dbb hat mit seinem Tarifvertrag auf beamtenrechtliche Regelungen abgestellt. Aber warum sollen Lehrkräfte beamtenrechtliche Probe- und Wartezeiten erfüllen, wenn sie Tarifbeschäftigte sind?

Dessen ungeachtet entscheidet jedes Land über beamtenrechtliche Zulagen und Wartezeiten weitgehend eigenständig. Ändert das Land die Wartezeit im Beamtenrecht, ist der TV EntgO-L nicht tangiert. Damit lässt sich auch dieser Punkt ohne die TdL regeln.

6. „Für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeiten will die GEW die Anwendung des § 14 TV-L, was zur Grundvorstellung „Abkopplung vom Beamtenrecht“ passt. Der TV EntgO-L sieht aber auch hierfür eine Ankopplung ans Beamtenrecht vor.“

Siehe 2.

7. „Eine Zuordnung der Grundschullehrkräfte zur Entgeltgruppe 13 könnte zwar grundsätzlich im Rahmen des TV EntgO-L über besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen erreicht werden, die auf die tarifbeschäftigten Lehrkräfte durchschlagen würden. Als Bundesland, das nach wie vor seine Finanzen zu konsolidieren hat, kann Berlin aber nicht als erstes und einziges Bundesland eine Anhebung der Grundschullehrerbesoldung von Besoldungsgruppe A 12 auf A 13 vornehmen, die für Tarifbeschäftigte zur Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 führen würde. Selbst in Nordrhein-Westfalen, wo das Studium für das Lehramt an Grundschulen ähnlich anspruchsvoll gestaltet ist wie in Berlin, sind die Grundschullehrkräfte nach wie vor der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet und damit in der Entgeltgruppe 11 eingruppiert.“

In dem uns überreichten Papier steht an dieser Stelle ein bemerkenswerter Satz, der vorsorglich in der Veröffentlichung der Finanzverwaltung weggelassen wurde:

„Hierzu wäre zudem zu belegen, dass nicht nur die Ausbildung, sondern auch die laufende berufliche Tätigkeit der Entgeltgruppe 13 entspricht.“

Im Gegensatz zu dem, was die Bildungsministerin und ihr Staatssekretär schon bekundet haben, besteht also nicht die Absicht, Grundschullehrkräfte zukünftig nach EG 13 zu bezahlen.

Gymnasial- und Sekundarschullehrer*innen aufgemerkt!

Bereits im Februar 2015 hatte die Berliner Finanzverwaltung in den Tarifverhandlungen der TdL den Versuch unternommen, angestellte Gymnasiallehrer*innen, die an Grundschulen tätig sind, wie Grundschullehrkräfte nach Entgeltgruppe 11 zu bezahlen. Nachdem wir das seinerzeit öffentlich gemacht hatten, ruderte die Finanzverwaltung zurück und sprach von einem Redaktionsversehen.

Folgt man der Argumentation der Senatsfinanzverwaltung heute, muss sich jede Gymnasial- und Sekundarschullehrer*in gut überlegen, ob sie/er an einer Grundschule anheuert. Wer weiß, wann sich die Finanzverwaltung endgültig gegen die Bildungssenatorin durchsetzt und die Entgeltgruppe 13 für die Kolleg*innen kassiert. Oder hat Frau Scheeres das auch nie so vorgehabt?

8. „Eine Regelung bezüglich der Vorweggewährung von Entgelt und der Zahlung einer Stufenzulage wäre nur im Rahmen des § 16 TV-L möglich, wenn sichergestellt wäre, dass die dort formulierten Anforderungen erfüllt sind. Eine generelle Regelung unabhängig von diesen Anforderungen, wie sie der GEW offenbar vorschwebt, ist wegen der Bindung des Landes Berlin an die TdL nicht möglich. Hinzu kommt, dass eine Zulage von monatlich fast 770 Euro (20 % der Stufe 2 bei Entgeltgruppe 13), die zu einem monatlichen Entgelt von 5769,20 Euro führen würde, im Bezahlungsgefüge im Land Berlin ein erhebliches Ungleichgewicht verursachen würde. Das monatliche Einstiegsgehalt für eine angestellte Lehrkraft mit der Qualifikation eines Studienrates im Land Berlin beträgt aktuell 5000,09 Euro (Erfahrungsstufe 5 in der Entgeltgruppe 13); in Stufe 1 beträgt das Gehalt von in der Entgeltgruppe 13 beschäftigten Akademikerinnen und Akademikern 3464,60 Euro.

Unser Vorschlag war, die Regelung des § 16 Absatz 5 TV-L zu nutzen:

„Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.“

Wo, wenn nicht im Land Berlin, gibt es einen Personalbedarf? Auch an diesem Punkt sieht man wie seltsam die Argumentation der Finanzverwaltung ist.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg verkündet in einem Schreiben an die Regierungspräsidien am 15. Februar 2016:

„Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) erlaubt eine Eingruppierung nur noch in Entgeltgruppe 12 bzw. 11. Um diesen Eingruppierungsverlust im Wesentlichen auszugleichen, werden im Einstellungsjahr 2016 auf Grundlage des § 16 Abs. 5 TV-L Zulagen gewährt.“

In Baden-Württemberg zahlt man nicht nur Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L, sondern begründet das auch noch mit dem schlechten Tarifvertrag des dbb.

Weitere Informationen gibt es unter:

www.gew-berlin.de



Doreen Siebernik
Vorsitzende



Udo Mertens
Vorstandsbereichsleiter
Beamten-, Angestellten-
und Tarifpolitik